



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Fachdienst: Ordnung
Ansprechpartner/in: Herr Pahl
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg
Zimmer: 065
Telefon: (04541) 888-275
Fax: (04541) 888-311
e-Mail: Pahl@Kreis-RZ.de
Mein Zeichen: 140-108
Datum: 08.06.2013

Allgemeinverfügung **und Anordnung der sofortigen Vollziehung**

zur Räumung und Sperrung von Teilen des Gebietes der Stadt Lauenburg/Elbe aus Anlass des zu erwartenden Hochwassers an der Elbe

1. Als zuständige Katastrophenschutzbehörde gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz - LKatSG) verfüge ich aufgrund der §§ 26 und 27 LKatSG hiermit, dass folgende Bereiche der Straßen

Elbstraße 1, 3 und 29 bis 153 (ungerade Hausnummern),
Elbstraße 16 (Wohnung Estermann),
Elbstraße 18 (Wohnung Betge/Hoffmann - Seitenausgang) bis 130 (gerade Hausnummern),
Großer Sandberg 1 bis 9 (ungerade Hausnummern),
Großer Sandberg 2,
Bahnhofstraße 1 bis 17 (ungerade Hausnummern),
Bahnhofstraße 2 und 16 bis 20 (gerade Hausnummern),
Hafenstraße 1 bis 9 (ungerade Hausnummern),
Hafenstraße 12 und 14b

vorsorglich aufgrund der prognostizierten Hochwasserlage bis 10.06.2013, 9.00 Uhr, geräumt werden müssen.

Gleichzeitig wird dieses Gebiet gesperrt.

Allen unberechtigten Personen ist es ab 10.06.2013, 8.00 Uhr, untersagt, sich im gesperrten Bereich aufzuhalten oder diesen zu betreten. Zusätzlich gilt für alle Nichteinwohner ein Betretungsverbot. Ordnungs- und Einsatzkräfte sind davon ausdrücklich ausgenommen.

2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.
3. Für den Fall der Nichtbefolgung von Anweisungen aufgrund dieser Allgemeinverfügung oder aufgrund dieser Verfügung selbst drohe ich hiermit die Anwendung des unmittelbaren Zwanges gemäß der §§ 250 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) an.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 3 und 4 LVwG am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gemacht.
5. Die Aufhebung der auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen wird gesondert durch Verfügung bekanntgegeben.

Gründe:

Die Hochwassersituation hat sich in den letzten Tagen verschärft. Nach aktuellen Prognosen wird in Lauenburg/Elbe am 10.06.2013, 6.00 Uhr, ein Pegelstand von 8,85 Meter mit stark und schnell steigender Tendenz erwartet. Damit ist ein intensiver Pumpeneinsatz erforderlich und es kann eine Überflutung von Teilen der lauenburgischen Unterstadt nicht ausgeschlossen werden. Insofern muss mit dem Ziel der effektiven und störungsfreien Hochwasserbewältigung und zum Schutz von Leben und Gesundheit der dort lebenden und arbeitenden Menschen vorsorglich die Räumung angeordnet werden.

Am 05.06.2013 um 15.30 Uhr habe ich den Katastrophenfall festgestellt.

Gemäß § 27 LKatSG kann der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg als zuständige Katastrophenschutzbehörde anordnen, dass Bewohnerinnen und Bewohner sowie andere Personen ein durch den Katastrophenfall betroffenes oder unmittelbar gefährdetes Gebiet zu räumen haben bzw. anordnen, dieses Gebiet abzusperren.

In diesem Zusammenhang können gemäß § 42 LKatSG die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) nach Maßgabe des LKatSG eingeschränkt werden.

Der unter Nummer 1 dieser Verfügung genannte gefährdete Bereich ist daher zu räumen und abzusperren.

Alle betroffenen Personen müssen daher den genannten Bereich bis 10.06.2013, 9.00 Uhr, verlassen.

Der gesperrte Bereich darf ab 10.06.2013, 8.00 Uhr, nicht mehr betreten werden.

Diese Maßnahmen sind erforderlich, um die Straßen als Flucht- und Rettungswege sowie für den Einsatz von Ordnungs- und Einsatzkräften freizuhalten sowie in diesem Zusammenhang die den Einsatz störenden Schaulustigen fernzuhalten.

Sobald sich die Hochwassersituation wieder entspannt hat, wird der genannte gesperrte Bereich wieder freigegeben. Hierzu ergeht eine gesonderte Verfügung. Nach Freigabe darf dieser Bereich wieder betreten und befahren werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründet sich aus dem besonderen öffentlichen Interesse an der Einhaltung der verfügten Maßnahmen, da durch die Nichteinhaltung dieser Verfügung unmittelbare Gefährdungen von Leben und Gesundheit aufgrund der Hochwasserlage entstehen können. Im Rahmen der Gefahrenabwehr und der Sicherung der Einsatzkräfte kann deshalb nicht hingenommen werden, dass durch die Einlegung eines Rechtsmittels eine aufschiebende Wirkung eintritt.

Nach § 27 LKatSG haben die Betroffenen den Anweisungen unverzüglich zu befolgen. Bei Nichtbefolgung kommen andere Zwangsmittel als Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges zur Abwehr einer Gefahrenlage nicht in Betracht oder versprechen keinen Erfolg. Die Androhung eines unmittelbaren Zwanges, das heißt die zwangsmäßige Entfernung von Personen aus dem gesperrten Bereich, ist unter den gegebenen Umständen ein geeignetes Mittel, um der Entstehung von Gefahrensituationen entgegenzuwirken. Das Zwangsmittel stellt zudem unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit den geringst möglichen Eingriff dar, da andere Zwangsmittel zur Durchsetzung dieser Verfügung nicht in Betracht kommen bzw. unzumutbar sind. Das Zwangsmittel ist angemessen, da der den Bewohnerinnen und Bewohnern entstehende Nachteil (Verlassen der eigenen Wohnung) nicht außer Verhältnis zu dem erstrebten Erfolg (Schutz von Leben und Gesundheit) steht.

Rechtsbehelfsbelehrung I:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung II:

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantau-Straße 13, zulässig.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gerd Krämer', written in a cursive style.

(Gerd Krämer)